



öffentlich nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Betrifft:

Lärmaktionsplan III für Düsseldorf

Fachbereich:

19 - Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz

Dezernentin / Dezernent:

Beigeordnete Helga Stulgies

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Ordnungs- und Verkehrsausschuss	13.01.2021	Vorberatung
Ausschuss für Umweltschutz	14.01.2021	Vorberatung
Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung	25.11.2020	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	08.03.2021	Vorberatung
Rat	18.03.2021	Entscheidung

Beschlussdarstellung:

Der Rat nimmt die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung zur Kenntnis und beschließt den Lärmaktionsplan III für Düsseldorf.

Sachdarstellung:

Auf Grundlage der EU-Umgebungslärm-Richtlinie ist die Lärmaktionsplanung nach § 47d BImSchG von den Städten und Gemeinden alle fünf Jahre fortzuschreiben. Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat in den Jahren 2011 und 2018 Lärmaktionspläne aufgestellt. Die bisher festgesetzten Maßnahmen müssen anhand der Ergebnisse der aktuellen Lärmkartierung überprüft und fortgeschrieben werden.

Lärmaktionspläne sind mit dem Ziel aufzustellen, Regelungen für Verkehrslärm-belastungen oberhalb der Schwelle von $L_{DEN} > 65$ dB(A) und $L_{Night} > 55$ dB(A) zu treffen. Mit dem Masterplan zur Reduzierung des Straßenverkehrslärms ist es in Düsseldorf in den zurückliegenden Jahren gelungen, die Anzahl betroffener Menschen mit besonders hohen Belastungen zu verringern (siehe Kapitel 2.3 des Lärmaktionsplans III in der Anlage). Dennoch befinden sich im Stadtgebiet noch immer etwa 350 belastete Straßenabschnitte. Ebenso bewegen sich der Schienenverkehrs- und der Fluglärm weiterhin auf hohem Niveau.

Mit dem vorliegenden Lärmaktionsplan III sollen die erzielten Erfolge ausgebaut und weitere Lärmbrennpunkte durch zusätzliche Aktivitäten entlastet werden.

Die Verwaltung hat nach Auswertung des Lärmkatasters dazu einen Vorentwurf ausgearbeitet und diesen mit den beteiligten Fachämtern verwaltungsintern abgestimmt. Außerdem wurden die zuständigen externen Stellen wie die Rheinbahn, der Flughafen Düsseldorf, der Landesbetrieb Straßen.nrw, die Deutsche Bahn und das Eisenbahnbundesamt beteiligt. Deren Anregungen sind im Entwurf zum Lärmaktionsplan berücksichtigt worden. Den Bezirksvertretungen wurde der Entwurf zum Lärmaktionsplan III im Spätherbst 2019 zur Information vorgelegt. Der Ausschuss für Umweltschutz ist am 16.01.2020 über die bevorstehende Offenlage informiert worden. Den Bürgerinnen und Bürgern wurde schließlich vom 2. bis 29. März 2020 Gelegenheit zur Mitwirkung am Lärmaktionsplan III gegeben.

Im Zeitraum der vierwöchigen Auslegung sind etwa 510 Rückmeldungen über eine zu diesem Zweck entwickelte online-Plattform eingegangen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden von der Bevölkerung weitgehend unterstützt, wobei vor allem Tempobeschränkungen, lärmoptimierte Fahrbahnbeläge und Rasengleise Zuspruch erhielten. Auch das Konzept ruhiger Gebiete wurde begrüßt.

Soweit darüber hinaus von der Bevölkerung Hinweise zu anderen Maßnahmen oder weiteren Belastungsarten im Stadtgebiet eingingen, werden diese im Rahmen der Bearbeitung von Lärmschutzangelegenheiten durch die Verwaltung weiterverfolgt.

Die im Lärmaktionsplan III enthaltenen Maßnahmen sind als Umsetzungsempfehlung anzusehen und bedürfen vor ihrer konkreten Realisierung einer abschließenden Entscheidung. Als Instrument für die Umsetzung und Finanzierung von Maßnahmen hat sich in Düsseldorf der vom Rat 2005 beschlossene Masterplan "Reduzierung des Straßenverkehrslärms" bewährt. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung können damit auf die jeweilige örtliche Problemlage abgestimmte konkrete Maßnahmen entwickelt und finanziert werden.

Lärmaktionspläne gehen als Fachplanung in die Abwägung anderer raumbezogener Planungen ein, z. B. in Bebauungspläne oder den Verkehrsentwicklungsplan. Sie dienen somit einer vorsorgenden und umfassenden Problemlösung. So können Anregungen und Impulse zur Lärmvermeidung und -verminderung gegeben werden, die zur Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität in der Stadt beitragen.

Die Umsetzung des § 47d BImSchG ist von gesamtstädtischer Bedeutung für den Umwelt- und Gesundheitsschutz und ist in Verbindung mit einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu sehen. Deshalb soll der Lärmaktionsplan III durch Beschluss des Rates in Kraft gesetzt werden. Lärmaktionspläne sind nach ihrer Fertigstellung an die EU-Kommission zu melden.

Anlagen:

Lärmaktionsplan III